

Tagesordnungspunkt

Betrifft: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Oberbergischen Kreis über die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises

V O R L A G E Öffentlich			
zur Sitzung des Gremiums:		Stadtrat	am 14.12.2004
☒	mit Beschlussentwurf		
☐	mit Entwurf einer Beschlussempfehlung an den		
zur Sitzung am			
☒	auf Grund einer Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschuss	☒	einstimmig
			mehrheitlich
Zuständige bzw. federführende Dienststelle:		10/2	Organisation
Beteiligte Dienststellen:		14	Rechnungsprüfungsamt

Beschlussentwurf:

Dem Abschluss der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Oberbergischen Kreis und der Stadt Wipperfürth über die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird in der beiliegenden Fassung zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ab dem Jahr 2005 sind jährlich 5.000 € für die Erteilung von Prüfungsaufträgen an den Oberbergischen Kreis veranschlagt.

Begründung:

Der Rat der Stadt Wipperfürth beauftragte die Verwaltung im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2003 in der Ratssitzung am 09.12.2002 u.a. damit, Kostenminderung durch Kooperation mit anderen Kommunen zu untersuchen, z.B. Betrieb eines gemeinsamen Bäderbetriebes, ABB, RPA u.s.w.

Die Gemeindeprüfungsanstalt in Herne gab bezüglich der Kooperation im Bereich der Rechnungsprüfung die Auskunft, dass nur die Kreise für ihre kreisangehörigen Kommunen diese Aufgabe aufgrund § 102 GO übernehmen können. Es sei dazu eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne der §§ 23 ff. GkG (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit) auf Grundlage des § 102 Abs. 2 GO zu schließen.

Mit dem Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises wurden die notwendigen Einzelheiten besprochen. Ergebnis ist der beiliegende Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wipperfürth wurde in die Entwicklung der Vereinbarung einbezogen.

Sie sichert der Stadt Wipperfürth die Erfüllung der Pflichtaufgaben der Rechnungsprüfung im Falle der längeren Verhinderung der eigenen Rechnungsprüfer, da im Bedarfsfall kon-

krete weitere Einzelvereinbarungen zu konkreten Prüfungsaufgaben abgeschlossen werden können.

Anlage

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Der Oberbergische Kreis

und

die Stadt Wipperfürth

schließen folgende

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die**

Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben

durch das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises

gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW)

§ 1

Übertragung der Aufgaben

Aufgabenumfang

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises nimmt anstelle des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wipperfürth

a) die Prüfung der Rechnung nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 GO für einzelne Aufgabengebiete

b) die Prüfung von Vergaben nach § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO einschließlich der notwendigen Beratungsleistungen

wahr.

2. Die konkreten Aufgabengebiete nach Abs. 1 werden jeweils jährlich durch schriftliche Einzelvereinbarung in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wipperfürth festgelegt.

3. Für die Durchführung der übernommenen Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises unmittelbar dem Rat bzw. dem Prüfungsausschuss der Stadt Wipperfürth unterstellt und unmittelbar verantwortlich (§ 104 Abs. 1 und § 102 Abs. 2 Satz 3 GO NRW).

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

1. Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Oberbergischen Kreises ist Gummersbach.
2. Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Oberbergischen Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 Abs. 2 jeweils eingesetzt werden.
3. Die Prüferinnen / Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
4. Die Stadt Wipperfürth stellt dem Oberbergischen Kreis die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
5. Die Prüfungsdurchführung erfolgt je nach Notwendigkeit am Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Oberbergischen Kreises oder bei der Stadt Wipperfürth.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Wipperfürth, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenerstattung und Abrechnung

1. Umfang und Dauer der Prüfung richten sich nach den von der Stadt Wipperfürth hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln. Die Prüfung endet grundsätzlich mit der Ausschöpfung der Haushaltsmittel.

2. Sofern sich die Notwendigkeit ergeben sollte, die Prüfungstätigkeit über den durch die bereit gestellten Haushaltsmittel gedeckten Zeitrahmen auszudehnen oder Sonderprüfungen durchzuführen, ist hierfür rechtzeitig eine gesonderte Entschädigung zu vereinbaren. Berechnungsbasis ist der vereinbarte Stundensatz (s. Ziff. 3).
3. Die Abrechnung der erbrachten Prüfungs- und Beratungsleistungen erfolgt auf Stundenbasis. Der Stundensatz beträgt nach der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises in der derzeit gültigen Fassung 54,00 € je angefangene Stunde (Nr. 6 des Gebührentarifes).
4. In den ersten drei Jahren der Gültigkeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt keine Erhöhung des Stundensatzes, es sei denn, dass die Bruttoarbeitsplatzkosten nach A 12 BBesG - basierend auf den Feststellungen der KGSt Stand Juli 2003 - eine Erhöhung von 5 % überschreiten. In diesem Fall ist, beginnend vom folgenden Kalenderjahr an, der höhere Stundensatz bei der Berechnung zu Grunde zu legen.
5. Nach Ablauf von drei Jahren - und später im gleichen Rhythmus - ist der dann jeweils zu diesem Zeitpunkt von der KGSt ermittelte Stundensatz Berechnungsgrundlage für die Entschädigung. Zwischenzeitliche Anpassungen erfolgen nur bei Steigerungen der Bruttoarbeitsplatzkosten von über 5 % vom Beginn des folgenden Jahres an.
6. Der für die Prüfung zur Verfügung stehende Betrag wird nach Auftragsabwicklung der Stadt Wipperfürth in Rechnung gestellt und innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungslegung an den Oberbergischen Kreis gezahlt.
7. Neben der Entschädigung sind anfallende Reisekosten auf der Grundlage der landesrechtlichen Regelungen von der Stadt Wipperfürth zu zahlen.

§ 5

Versicherungsschutz

1. Die Prüferinnen / Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrage der Stadt Wipperfürth tätig. Sie werden im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den eigenen Mitarbeitern der Stadt Wipperfürth gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Wipperfürth.
2. Die Stadt Wipperfürth stellt sicher, dass Schäden, die die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Oberbergischen Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Wipperfürth.
3. Sofern der Stadt Wipperfürth oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters des Oberbergischen Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) bzw. der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Oberbergische Kreis die Stadt Wipperfürth schadlos zu halten.

§ 6

Dauer der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8
Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9
Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Gummersbach, den _____

Für den Oberbergischen Kreis:

Hagen Jobi

Landrat

Stellvertreter oder Vertretungsberechtigter

Wipperfürth, den _____

Für die Stadt Wipperfürth:

Guido Forsting

Bürgermeister

Stellvertreter oder Vertretungsberechtigter